

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Gliederung des Vereins
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließgründe
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Zusammentretung und Vorsitz
- § 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Der geschäftsführende Vorstand
- § 17 Der erweiterte Vorstand
- § 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 19 Sportabteilungen
- § 20 Der Ehrenrat

- § 21 Aufgaben des Ehrenrates
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe
- § 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 25 Vermögen des Vereins
- § 26 Geschäftsjahr

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen Pool-Billard-Club Oberharz (PBC Oberharz) und hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.

Gründungstag ist der 20. Januar 1989.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Clausthal-Zellerfeld eingetragen. Für Verbindlichkeiten aller Art, die namens des Vereins eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und in den Landesfachverbänden der im Vereinsbetrieb organisierten Sportarten

§ 2 Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Durchführung des Sports sowie die Förderung des wettkampfgemäßen Sports. Der Verein erstrebt durch gute Spielleistungen die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein darf über die in ihrem notwendigen Anlagevermögen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch diese Satzung bestimmt sind. Ein Vermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitende (der erweiterte Vorstand) können pro Sitzung Sitzungsgeld/ pauschalen Aufwandsatz erhalten.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

Der Verein ist seit dem 01.02.1989 Mitglied im Deutschen Pool-Billard-Bund (DPBB), Bezirksverband Weserbergland und Umgebung e.V. (PBVW) und seit dem 20.09.1999 Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus einer Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

2. Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Abteilungsleiter/innen vor, der/die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Frage aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln

§ 6 Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Jugendliche unter 18 Jahren können in den Verein aufgenommen werden, wenn die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht nicht zu; er kann seinen Antrag nach Ablauf von 3 Monaten wiederholen.

§ 7 Mitglieder

Aktive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

Ehrenmitglieder.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge. Die Zahlung einer evtl. Spielgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließgründe.

Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

Wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.

Wenn das Mitglied. seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst einer Begründung zuzustellen. Die Entscheidung ist von allen in dem Ehrenrat tätigen Mitgliedern zu unterschreiben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Sportgericht zulässig, das Entgültig entscheidet.

§ 10 Rechte der Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt. Eine Ausübung des Stimmrechts durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen

Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

Die Satzung des Vereins, des Landessportbund e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit sie deren Sport ausüben, sowie die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen.

Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge zu entrichten.

An allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsende Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern des Landessportbundes und diesem ihm angeschlossenen Fachverbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erst nach Ausschöpfung der verbandsinternen Rechtsmittel möglich.

Sich die von der Mitgliederversammlung beschlossene Spielkleidung anzuschaffen, soweit sie der Vorstand nicht davon befreit hat.

§ 12 Organe des Vereins.

1. Die Jahreshauptversammlung.
2. Die einfache Mitgliederversammlung.
3. Der rechtliche bzw. geschäftsführende Vorstand.
4. der erweiterte bzw. Satzungsvorstand
5. Der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

§ 13 Zusammentretung und Vorsitz.

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in §14 genannten Aufgaben statt.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten eine Versammlung schriftlich

beim 1. Vorsitzenden beantragt. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach § 23 und § 24.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung.

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstands.
2. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
3. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr.
6. Entlastung der Organe und Geschäftsführung.
7. Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten.
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
4. Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer.
5. Beschlußfassung über die Entlastung.
6. Neuwahlen.
7. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.
8. besondere Anträge.

9. Verschiedenes

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem Protokollführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Personalunion ist möglich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der 2. Vorsitzende, in Finanzangelegenheiten jeweils einer von ihnen zusammen mit dem Kassenwart handelnd.

§17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
2. den Abteilungsleitern

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vereinsorgans deren verwaistes Amt bis zur nächsten einfachen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen bezeichneten Angelegenheiten.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Die Abteilungsleiter/innen bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten der einzelnen Abteilungen. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Sie dürfen an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Pro Abteilung gibt es einen Abteilungsleiter/in.

Konstruktive Abwahl von Vorstandsmitgliedern:

Vorstandsmitglieder können durch die einfache Mitgliederversammlung oder durch die Jahreshauptversammlung konstruktiv abgewählt werden. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Findet sich kein Kandidat oder wird die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.

§ 19 Sportabteilungen

1. Neugründung und Untergliederung von Abteilungen unterliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Abteilungsleiter/innen sowie ein/eine Stellvertreter/in werden von der Abteilung bestimmt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen oder in Gemeinschaft mit einem/einer ausgebildeten Übungsleiter/in mit zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse im Verein zu verwirklichen.

3. In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes vertreten die Abteilungsleiter/innen die Abteilungen mit beratender Stimme.

§ 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten mindestens 25 Jahre alt sein. Sie werden von

der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines der in § 3 aufgeführten Fachverbände gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und entlasten.

Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung.
2. Geldbuße bis zum Höchstbetrag von 50,- EUR.
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
4. Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.
5. Ausschluß aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist entgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 22 Kassenprüfer.

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine bis ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Hierüber ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Der erste Kassenprüfer wird auf eine Dauer von drei Jahren, der zweite Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 23 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe.

Sämtliche Organe sind Beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift gemäß § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen

Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die

Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahleiter zu ziehen ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß der Versammlung vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 6 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25 Vermögen des Vereins.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zur Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 26 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.